

Bearbeiter: Heinicke, Alina
Einreicher: Amt für Soziales und
Bildung
Beteiligte Bereiche: Amt für Finanzen

Datum **Drucksachen Nr.** (ggf. Nachtragsvermerk)

01.10.2024	180/2024
-------------------	-----------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport nicht öffentlich	05.12.2024					
Stadtrat öffentlich	11.12.2024					

Betreff:

laufende Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII ab dem 01.01.2025 neu festzulegen:

1. Zur Anerkennung ihrer Förderleistung erhält die Kindertagespflegeperson (nachfolgend KTPP genannt) einen Betrag von 762,00 Euro pro Monat und Kind, bezogen auf eine Betreuungszeit von 9 Stunden täglich (Montag bis Freitag). Eine entsprechend geringere Betreuungszeit, gemäß der Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Markkleeberg in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. der Vereinbarung zwischen der KTPP und den Eltern, mindert die Höhe der Förderleistung.
2. Für die Unfallversicherung werden der KTPP die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge an die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW) in Höhe des von der BGW jährlich festgesetzten einheitlichen Betrages erstattet. Dieser Betrag wird unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder einmalig in voller Höhe erstattet.
3. Auf Nachweis erhält die KTPP die Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung hälftig erstattet. Als angemessen gelten die Beiträge für die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung in Höhe des ermäßigten Beitragssatzes von 14,0 %* (ohne Krankentagegeldanspruch) oder eines Beitragssatzes von 14,6 %* (mit Krankentagegeld ab dem 43. Tag), ggf. ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag sowie Beiträge für die gesetzliche Pflegeversicherung in Höhe der entsprechenden Beitragssätze von 3,4 %* oder 4,0 %*. Zur Absicherung von Krankengeld ab dem 29. Tag kann sich die KTPP ggf. freiwillig krankenversichern.

Angemessene Beiträge werden ebenfalls hälftig erstattet. Als angemessen gilt ein Beitrag von 1,25 % des beitragspflichtigen Einkommens.

4. Die KTPP ist verpflichtet, Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen, sofern ihr zu versteuerndes Einkommen 538,00 Euro pro Monat übersteigt. Der Beitragsbemessung liegt das eigene Einkommen, also der steuerrechtliche Gewinn, zugrunde. Der steuerrechtliche Gewinn bemisst sich aus der Summe der Einnahmen unter Abzug der tatsächlich nachgewiesenen Betriebsausgaben oder der Betriebsausgabenpauschale (bei Ganztagsbetreuung pro Kind und Monat 300,00 Euro). Der monatliche Beitrag wird als angemessen anerkannt und hälftig erstattet.

Bestand zum **30.12.2014** eine zusätzliche private Altersversicherung und wurde diese seither regelmäßig hälftig erstattet, gilt aus Gründen des Vertrauensschutzes Folgendes:

- Als angemessen wird ein Betrag von 200,00 Euro / pro Monat angesehen. Daraus resultiert eine hälftige Erstattung von monatlich bis zu 100,00 Euro.
- Die Stadt Markkleeberg beteiligt sich mit bis zu 20,00 Euro / Kind und Monat an der freiwilligen Alterssicherung.
- Die Beiträge sind nachzuweisen.

5. Der monatliche Sachaufwand wird pro Kind und Monat, bezogen auf eine Betreuungszeit von 9 Stunden täglich von Montag bis Freitag, wie folgt festgelegt (Punkt 1 Satz 2 gilt entsprechend):

- 165,00 Euro für die Betreuung in den von der KTPP separat angemieteten Räumen
- 147,00 Euro für die Betreuung in dem zum Haushalt der KTPP gehörenden Räumen
- 24,40 Euro pauschal für die Betreuung des Kindes im Haushalt der Eltern des Kindes unabhängig von der Anzahl der Kinder

6. Mit Inkrafttreten der Änderungen im Gesetz über Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen erhält die KTPP seit 1. Juni 2019 zusätzlich 35,00 Euro pro Kind und pro Monat für mittelbare pädagogische Arbeit (Vor- und Nachbereitungszeit).

7. Sollten die nach der Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII maximal zur Verfügung stehenden Plätze zur Betreuung fremder Kinder nicht aus eigener Entscheidung frei bleiben, erhält die KTPP eine Ausgleichszahlung. Der Betrag ergibt sich aus den für die Tagespflegestelle entsprechenden Fixkosten, die unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder zu finanzieren sind. Die KTPP informiert die Stadtverwaltung unverzüglich schriftlich und mit Begründung über das Freibleiben des Betreuungsplatzes. Die Ausgleichszahlung wird nach Prüfung des Anspruches als Monatsbetrag rückwirkend wie folgt erstattet:

- 120,00 Euro für die Betreuung in den von der KTPP separat angemieteten Räumen
- 96,00 Euro für die Betreuung in dem zum Haushalt der KTPP gehörenden Räumen
- 24,40 Euro pauschal für die Betreuung des Kindes im Haushalt der Eltern des Kindes unabhängig von der Anzahl der Kinder

8. Lässt die Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII die Betreuung von 5 fremden Kindern nicht zu, können Sachkosten ggf. individuell ermittelt werden. Dazu ist die Vorlage entsprechender Nachweise durch die KTPP erforderlich.

9. Für die Finanzierung der Kindertagespflegestelle wird auf der Grundlage von §§ 1 Abs. 6 und 14 Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - SächsKitaG – eine Vereinbarung zwischen der Stadt Markkleeberg und der jeweiligen Kindertagespflegeperson geschlossen.

10. Der Beschluss ist aller 2 Jahre fortzuschreiben, das nächste Mal zum Ende des Jahres 2026.

* Änderungen der Beitragssätze werden entsprechend berücksichtigt

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

Sachdarstellung:

Am 19.12.2012 beschloss der Stadtrat der Stadt Markkleeberg erstmalig die laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflege. Grundlage für die damalige Berechnung waren die Empfehlungen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (im Folgenden SSG). Der am 19.12.2012 gefasste Beschluss sollte aller 2 Jahre fortgeschrieben werden. Der SSG hatte als Reaktion auf das Urteil des Verwaltungsgerichte Leipzig vom 12.06.2014 zum Verfahren der Fortschreibung der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege, den Städten und Gemeinden mit der Vorlage eines Kalkulationsschemas eine Berechnungs- und Ermittlungsgrundlage zur Festlegung der Beträge für die Förderleistung und den Sachaufwand in der Kindertagespflege (laufende Geldleistungen) gegeben. Der SSG informierte mit Datum vom 19.12.2019 über die Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege (3. Fortschreibung). Unter Anwendung der Hinweise wurde und wird, nach Ablauf der 2 Jahre, die laufende Geldleistung für die Kindertagespflege in der Stadt Markkleeberg neu berechnet. Die Fortschreibung der laufenden Geldleistungen erfolgt nun, geltend ab dem 01.01.2025, für die Jahre 2025 und 2026.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Betreuung von maximal 20 Kindern in den Kindertagespflegestellen müssen in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 insgesamt ca. 35.000,00 Euro weniger aufgewendet werden. Abweichungen sind möglich, da eine genaue Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge auf der Grundlage des steuerpflichtigen Einkommens erfolgt und durch Bescheid seitens der Versicherungen festgelegt wird. Diese Unterlagen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vollständig vor.

Ergänzend zu den bisherigen Beschlüssen, wurden in der Berechnung die zu erwartenden Preissteigerungen bei den Energiekosten und Nebenkosten berücksichtigt. Sollten die Preiserhöhungen die Kostenansätze der ermittelten Geldleistungen dennoch übersteigen, ist ein ergänzender Beschluss zu überplanmäßiger Mittelbereitstellung zu fassen.

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1 – Laufende Geldleistungen
- Anlage 2 – Sachaufwendungen
- Anlage 3 - Förderleistung
- Anlage 4 – Gesamtkostenübersicht